

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Sozialversicherung**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sind, geleitet von dem Wunsche, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten weiter zu vertiefen und zu festigen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu regeln, übereingekommen, dieses Abkommen abzuschließen. Sie haben hierzu als Bevollmächtigte ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Horst R a d e m a c h e r
Staatssekretär für Arbeit und Löhne,

die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
Svetozar P e p o v s k i
Bundessekretär des Bundeskomitees für Arbeit und Beschäftigung,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Abkommenspartnern auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

Artikel 2

Dieses Abkommen bezieht sich

1. in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung,
2. in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf die Rechtsvorschriften
 - a) der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter
 - b) der gesetzlichen Pensions- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Artikel 3

Die Bürger des einen Staates haben im anderen Staat die gleichen Rechte und Pflichten entsprechend Artikel 2 wie die Bürger des eigenen Staates, soweit durch dieses Abkommen nichts anderes festgelegt ist.

Artikel 4

(1) Die Bürger des einen Staates, die auf dem Territorium des anderen Staates beschäftigt sind, werden bezüglich der Sozialversicherung wie die eigenen Staatsbürger behandelt, soweit durch dieses Abkommen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Bürger des einen Staates, die ständig auf dem Territorium des anderen Staates wohnen und auf der Grundlage dieses Abkommens keine Ansprüche geltend machen können, werden hinsichtlich der Sozialfürsorge wie Bürger des eigenen Staates behandelt.

Artikel 5

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Versicherte und ihre Familienangehörigen Anwendung, die durch die Rechtsvorschriften des Artikels 2 erfaßt und Bürger eines Abkommenspartners sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nicht für Personen, auf die sich das Abkommen zwischen den Regierungen beider Staaten vom 2. Juni 1961 bezieht, mit dem die kostenlose gesundheitliche Betreuung der Diplomaten und anderer Mitarbeiter beider Vertretungen geregelt wurde.

Artikel 6

(1) Die Versicherungs- und Beitragspflicht bei der Sozialversicherung richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Staates, auf dessen Territorium die für die Versicherung entscheidende Tätigkeit ausgeübt wird bzw. der Sitz des Betriebes ist, soweit durch dieses Abkommen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Für die Durchführung der Versicherung sind die Organe des Staates zuständig, in dem Versicherungs- und Beitragspflicht besteht.

II. *

Gewährung von Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenrenten

■
Artikel 7

(1) Die Versicherungsträger beider Abkommenspartner gewähren Renten und andere Leistungen auf dem Gebiet der Rentenversicherung (nachfolgend Renten genannt) entsprechend den Rechtsvorschriften ihres Staates an Bürger beider Staaten, die Versicherungszeiten und ihnen gleichgestellte Zeiten (nachfolgend Versicherungszeiten genannt) auf dem Territorium beider Staaten erworben haben. Bei der Feststellung des Rentenanspruchs berücksichtigen die Versicherungsträger beider Abkommenspartner die in beiden Staaten erworbenen Versicherungszeiten sowie die mit der jeweils geleisteten Arbeit verbundenen Rechte entsprechend den Rechtsvorschriften ihres Staates.

(2) Jeder Versicherungsträger der beiden Abkommenspartner zahlt den Teil der gemäß Absatz 1 errechneten Rente, der dem Anteil der auf dem Territorium seines Staates geleisteten Versicherungszeit entspricht. Ist die Summe der von beiden Versicherungsträgern gezahlten Rententeile insgesamt niedriger als diejenige Rente, die dem Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung der in beiden Staaten erworbenen Versicherungszeiten nach den Bestimmungen des zuständigen Aufenthaltslandes zustehen würde, so erhöht der Versicherungsträger dieses Staates den von ihm zu zahlenden Anteil um die Differenz zwischen dem Betrag dieser Rente und der Summe der proportionalen Teile.

(3) Wenn ein Anspruchsberechtigter mit Versicherungszeiten auf dem Territorium beider Staaten die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nur nach den Rechtsvorschriften eines Abkommenspartners erfüllt, so gewährt ihm der Versicherungsträger dieses Abkommenspartners den proportionalen Teil der Rente gemäß Absatz 2. Der proportionale Teil der Rente darf nicht niedriger sein als die Mindestrente, die der Versicherungszeit in diesem Staat entspricht. Werden